

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme

zum zweiten Festlegungsentwurf hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten **(horizontalen) Kostenwälzung** zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte (BK9-13-607) vom 09. März 2016 („Hokowä“)

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Grundsätzliche Positionen von EWE NETZ	2
2.1	Bedenken gegen gemeinsame Entgeltbildung.....	2
2.2	Effekte der Hokowä auf Netzentgelte bei EWE NETZ	2
2.3	Präferenz für individuelle Entgelte mit Belastungsausgleich per Umlage	3
3	Optimierungsvorschläge zum BNetzA-Modell vom 09. März 2016.....	3
3.1	Entry-Exit-Split: kapazitätsgewichteter Split mit Mindestwert von 40%	3
3.2	Begleitung und Nachjustierung durch BNetzA und zuständigen Kartellbehörden.....	4
3.3	Umsetzungszeitpunkt – Konsistenz mit EU-Regelungen.....	4

1 Einleitung

EWE NETZ nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, als Verfahrensbeigeladene zum zweiten Festlegungsentwurf hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte (BK9-13-607) vom 09. März 2016 („Hokowä“) Stellung zu nehmen.

2 Grundsätzliche Positionen von EWE NETZ

EWE NETZ begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung der BNetzA, die Exitseite ("gefangene Kunden") nicht übermäßig zu belasten bzw. etwaige Belastungsungleichgewichte zwischen Entry- und Exitseite zu mildern. Das vorgeschlagene Modell erscheint auch transparenter und einfacher umzusetzen als der vorherige Entwurf der Vor- und Rückwälzung.

2.1 Bedenken gegen gemeinsame Entgeltbildung

Dennoch weist EWE NETZ darauf hin, dass unser Unternehmen eine Vereinheitlichung von Netzentgelten über Netzbetreibergrenzen hinweg grundsätzlich ablehnt. Hauptgründe sind das Verwischen von Verursachungsgerechtigkeit und Kostenstrukturen sowie mögliche Fehlanreize bei Kapazitätsausbau und -auslastung. Bezüglich dieser Fehlanreize ist es insbesondere nicht auszuschließen, dass sie übermäßig die Exitseite belasten, was der eigentlichen Intention der BNetzA zuwiderliefe, die „gefangenen Kunden“ zu entlasten. Auch kartellrechtliche Unsicherheiten bleiben bestehen. Da das Kartellrecht grundsätzlich auf eine ex post-Kontrolle abzielt, könnten abschlägige kartellrechtliche Entscheidungen womöglich erst nach Jahren zu einer Rückabwicklung führen und damit massiven manuellen Aufwand auch auf der Verteilernetzebene hervorrufen. Die Schwächen von Einheitsentgelten über Netzbetreibergrenzen hinweg bleiben grundsätzlich auch bei der von der BNetzA am 09. März 2016 vorgeschlagenen Mischform bestehen.

2.2 Effekte der Hokowä auf Netzentgelte bei EWE NETZ

Die BNetzA hat am 04. April 2016 eine Liste mit Indikationen für Netzentgelte aller FNB nach Umsetzung der Hokowä-Festlegung vorgelegt. Für die Verteilernetze von EWE NETZ stellen die Exitentgelte der FNB Gastransport Nord (GTG), GUD und ONTRAS in unterschiedlichem Ausmaß vorgelagerte Netzkosten dar. Für das Verteilernetz mit Entry-Exit-System der EWE NETZ sind die Exit-Entgelte der GTG relevant. Die GTG hat die Zahlen der BNetzA plausibilisiert und ist auf Basis neuer Erkenntnisse zu anderen Ergebnissen gekommen. Sie hat ihre Kunden informiert, dass sich ihre Netzentgelte im Rahmen der Hokowä-Festlegung um ca. 100 bis 150 % erhöhen könnten und nicht nur um 22%, wie von der BNetzA angenommen. Die Steigerung der Netzentgelte im Verteilernetz mit Entry-Exit-System bei EWE NETZ kann damit zwischen ca. 50 bis 75% des Wertes annehmen, den wir im Beiladungsantrag vom 15. Mai 2015 genannt hatten. Im örtlichen Verteilernetz ergibt sich ebenfalls eine kleine Erhöhung der Netzentgelte. Diese erwarteten Netzentgeltveränderungen bei EWE NETZ stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die von der BNetzA am 04. April 2016 vorgelegten Zahlen nicht auch bei anderen FNB signifikant verändern. Insofern sehen wir auch beim neuen Vorschlag der BNetzA ein erhebliches Risiko,

dass unsere im Beiladungsantrag ausgeführten wesentlichen wirtschaftlichen und schutzwürdigen rechtlichen Interessen berührt werden.

2.3 Präferenz für individuelle Entgelte mit Belastungsausgleich per Umlage

EWE NETZ präferiert ein Modell, nach dem jeder FNB sowohl seine Entry- als auch Exitentgelte zunächst separat bildet, dabei die Netzkopplungspunkte zwischen FNB (MAP) mit in sein Kosten- und Mengengerüst einbezieht und auch für MAP Prognosekapazitäten und Netzentgelte ausweist. Anstelle einer direkten Abrechnung zwischen FNB könnten die Prognosekapazitäten und Netzentgelte der MAP als entgangene Erlöse an einen Umlagepotopf gemeldet und daraus finanziert werden. Damit könnte das grundsätzliche Problem der unentgeltlichen Transportdienstleistungen an MAP zwischen FNB beseitigt werden. Auch kartellrechtliche Unsicherheiten könnten in diesem Modell gemindert werden, da gerade kein Einheits-Netzentgelt erhoben wird, sondern die individuellen Netzentgelte nur um einen spezifisch gleichen Umlagebetrag erhöht werden. Die Umlage wiederum könnte im Zuge einer fairen Lastenteilung sowohl auf buchbare Entrys als auch auf buchbare Exits der FNB (analog der Biogaskostenumlage) erhoben werden. Damit wäre der Belastungsausgleich sowohl zwischen FNB als auch zwischen FNB und VNB umgesetzt. Dieser Vorschlag ist angelehnt an das „VKU-Modell“ vom 09. Januar 2015.

Die BNetzA hat im Konsultationstermin am 04. April 2016 dargelegt, dass es an belastbaren Parametern für die Bemessung der entgangenen Erlöse an den MAP mangle. Zwar teilen wir die Einschätzung, dass die Ermittlung entsprechender Parameter je nach Netztopologie sowohl zum Start als auch im Zeitverlauf schwierig sein dürfte. Dennoch halten wir ein Modell mit individuellen Netzentgelten und einem Belastungsausgleich per Umlage für vorzugswürdig.

3 Optimierungsvorschläge zum BNetzA-Modell vom 09. März 2016

Gleichwohl möchte EWE NETZ zum vorgeschlagenen Modell der BNetzA einige Optimierungsvorschläge machen.

3.1 Entry-Exit-Split: kapazitätsgewichteter Split mit Mindestwert von 40%

In einem Modell mit gemeinsamer Entgeltbildung auf der Entry-Seite ist es sachgerecht, eine einheitliche Methodik für den Entry-Exit-Split vorzugeben. Die Aufteilung nach gewichteter Prognosekapazität erscheint hierbei als transparenter und nachvollziehbarer Ansatz. Allerdings wird es von mehreren FNB als sehr schwierig angesehen, die erwarteten Kapazitätsbuchungen auch genau zu prognostizieren. Dies wird verschärft sich dadurch, dass sich der kapazitätsgewichtete Split in den Folgejahren quasi frei zwischen Entry- und Exitseite verschieben kann. Diverse FNB befürchten zum Modellstart zurückgehende Buchungen auf der Entryseite, wenn ihr bisheriges Entgelt unterhalb des neuen Durchschnittsentgeltes lag oder wenn Kapazitätsprodukte nicht mehr im gleichen Umfang wie vorher vermarktet werden können. Dadurch könnte die Exitseite stärker belastet werden, was dem Zweck des BNetzA-Vorschlages vom 09. März 2016 zuwiderliefe. Um diese Verschiebungen einzugrenzen, bietet es sich an, den kapazitätsgewichteten Split um eine Nebenbedingung zu erweitern: Der kleinste Wert auf der Entry- und der Exitseite darf nicht < 40% sein. Der Split

wird somit in einem ersten Schritt wie geplant anhand der erwarteten Kapazitätsbuchungen ermittelt. Dann prüft der FNB, ob die Nebenbedingung erfüllt ist. Falls ein Wert kleiner als 40% ist, wird er automatisch auf 40% angehoben, d.h. die EOG wird dann in diesem Jahr im Verhältnis 40:60 bzw. 60:40 aufgeteilt. In den Folgejahren führt der FNB wieder beide Prüfungsschritte durch. Für einzelne FNB, deren TvK auf der Entry- und Exitseite sehr weit auseinanderfallen, weil die Differenz nachweislich über MAP transportiert wird, könnte die BNetzA auf Antrag abweichende Mindestwerte für den Entry-Exit-Split zulassen.

Vorteile:

Diese Mischung aus festem und dynamischen Split dar stellt insbesondere zum Modellstart sicher, dass die Splits der einzelnen FNB nicht allzu weit auseinanderdriften und dass in den Folgejahren womöglich zurückgehende Buchungen der Entryseite zukünftig nicht allzu stark die Exitseite belasten. Da der Mindestwert auch auf der Exitseite gilt, wird ebenso sichergestellt, dass zurückgehende Exitbuchungen in den Folgejahren keine übermäßige Verschiebung von Kosten auf die Entryseite (und damit auf den Umlagepotf) bewirken. Dies kann helfen, Fehlanreize zu minimieren und Vermarktungsrisiken einer Seite nicht zu stark zu Lasten der anderen Seite durchschlagen zu lassen.

3.2 Begleitung und Nachjustierung durch BNetzA und zuständigen Kartellbehörden

Insbesondere vor dem Hintergrund der erschwerten Kapazitätsprognosen beim Modellstart und möglicher Fehlanreize bzw. unbeabsichtigter Effekte in Folgejahren ist eine nahe Begleitung des Modells im Zusammenspiel von BNetzA und den zuständigen Kartellbehörden angezeigt, um ggf. erforderliche Nachjustierungen des Modells zeitnah umsetzen zu können.

3.3 Umsetzungszeitpunkt – Konsistenz mit EU-Regelungen

Es ist empfehlenswert, die Festlegung möglichst erst nach dem NC TAR in Kraft treten zu lassen. Zumindest sollte die Festlegung nicht finalisiert werden, bevor der NC TAR im Komitologieverfahren beschlossen worden ist. Nur dann ist sichergestellt, dass es keinen kurzfristigen Änderungsbedarf der Festlegung aus dem NC TAR geben kann. Dies gibt allen Beteiligten mehr Planungssicherheit. Daher empfiehlt es sich, die Umsetzung des Modells auf den 01. Januar 2018 anzusetzen.